

§/Ziffer	bisheriger Satzungstext	vorgesehener Satzungstext	Bemerkungen
<b>Abschnitt 1 - Allgemeine Vereinsbestimmungen</b>			
§2 (1)	(1) Die VSG Altglienice e.V. hat sich zusätzlich zu dieser Satzung im Rahmen einer Verwaltungsordnung u.a. nachfolgende Dokumente gegeben: Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Finanzordnung, Versammlungs- und Wahlordnung, Auszeichnungsordnung, Ordnung über den Satzungsausschuss. Diese Dokumente wurden durch die Vorstandssitzung beschlossen und werden bei Bedarf durch Vorstandssitzungsbeschluss angepasst. Sie sind kein Bestandteil der Satzung der VSG Altglienice e.V.	(1) Die VSG Altglienice e.V. hat sich zusätzlich zu dieser Satzung weitere verschiedene Ordnungen gegeben. Diese Ordnungen wurden durch die Vorstandssitzung beschlossen und werden bei Bedarf durch Vorstandssitzungsbeschluss angepasst. Sie sind kein Bestandteil der Satzung der VSG Altglienice e.V. Alle Ordnungen sind auf den Internetseiten der VSG Altglienice e.V. aufgelistet.	
§2 (4)	bisher nicht vorhanden	(4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.	(4) wird neu aufgenommen
§4 (1)	Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.	Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.	
§/Ziffer	bisheriger Satzungstext	vorgesehener Satzungstext	Bemerkungen
<b>Abschnitt 2 - Mitgliedschaft</b>			
§7	Der Verein besteht aus: a) volljährigen Mitgliedern, b) minderjährigen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern.	(1) Der Verein besteht aus: a) volljährigen Mitgliedern, b) minderjährigen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern. (2) Bei Erreichen der Volljährigkeit geht die Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitgliedes automatisch in eine Mitgliedschaft eines volljährigen Mitgliedes über. Es besteht ab dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit ein dreimonatiges Sonderkündigungsrecht.	Der bisherige Text wird (1), neu wird (2)
§10 (2)	Der Austritt muss der Abteilung oder dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.	Der Austritt muss der <b>Abteilung</b> gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. <b>Die Abteilungen können intern jeweils zusätzliche Kündigungstermine festlegen.</b>	

§/Ziffer	bisheriger Satzungstext	vorgesehener Satzungstext	Bemerkungen
<b>Abschnitt 3 - Vereinsorganisation</b>			
§14 Satz 1	Eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet, soll einmal im Jahr durchgeführt werden.	Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet, soll einmal im Jahr durchgeführt werden.	
§14.2 Satz1	Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.	Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.	
§14.2, erster Satz nach b)	Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt.	Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt.	
§14.5 (1)	Anträge zu Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen müssen vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind ausgeschlossen.	Anträge zu Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen müssen vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind ausgeschlossen.	
§14.5 (3) Satz 1 <b>§14.5 (2) Satz 1</b>	(3) Eine Satzungsänderung bzw. eine Satzungsneufassung ist grundsätzlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorbehalten.	(2) Eine Satzungsänderung bzw. eine Satzungsneufassung ist grundsätzlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorbehalten.	Es erfolgt auch eine Zifferkorrektur von (3) in (2)
§15	<b>§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	
§15(3) Satz1	(3) Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt.	(3) Mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt.	
§15(4) Satz1	(4) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, um die Existenz des Vereins zu sichern, kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.	(4) Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, um die Existenz des Vereins zu sichern, kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.	
§/Ziffer	bisheriger Satzungstext	vorgesehener Satzungstext	Bemerkungen
<b>Abschnitt 4 - Abteilungen</b>			
§21 (5)	(5) Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Abteilungsmitgliedern: a) dem Abteilungsleiter, b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter, c) dem Kassenwart. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung nach Bedarf erweitert werden.	(5) Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Abteilungsmitgliedern: a) dem Abteilungsleiter, b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter, c) dem Kassenwart. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung nach Bedarf erweitert werden. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass eine Doppelspitze aus zwei Abteilungsleitern gebildet wird.	
§ 22	<b>§ 22 Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen</b>	<b>§ 22 Mitgliederversammlungen der Abteilungen</b>	